



## Merkblatt

### Finanzierung eines Heimaufenthaltes bei der Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth

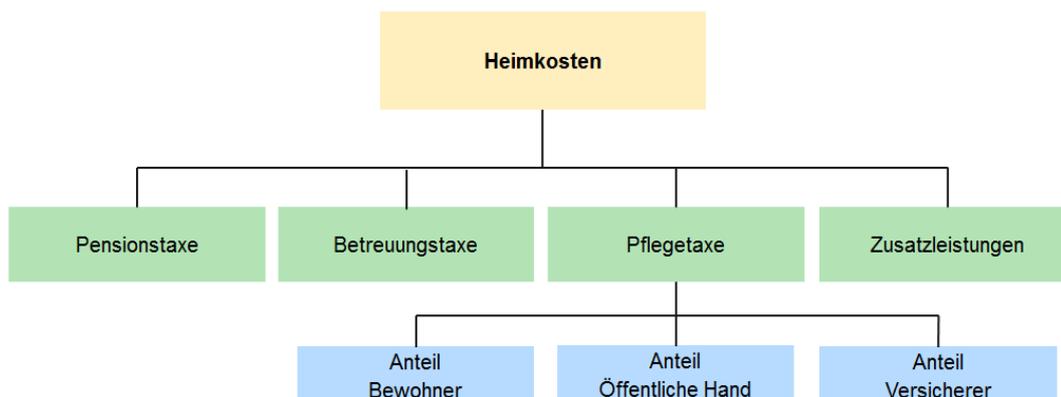
#### Grundsatz

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen finanziellen Mitteln.

#### Der Heimaufenthalt

Die Kosten für den Aufenthalt im Heim setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
- Pflorgetaxe (Leistungen innerhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
- Zusatzleistungen



#### Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Wäsche- und Reinigungsservice sowie die Besorgung der persönlichen Wäsche und weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung.

#### Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst Leistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung und viele weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung. Die Betreuungstaxe umfasst jene Pflegeleistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Krankenkassen bezahlen nur jene Pflegeleistungen, die in ihrem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt sind.



## Pflegetaxe

Die Pflegetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System). Die Pflegetaxe wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt und laufend den notwendigen Leistungen angepasst.

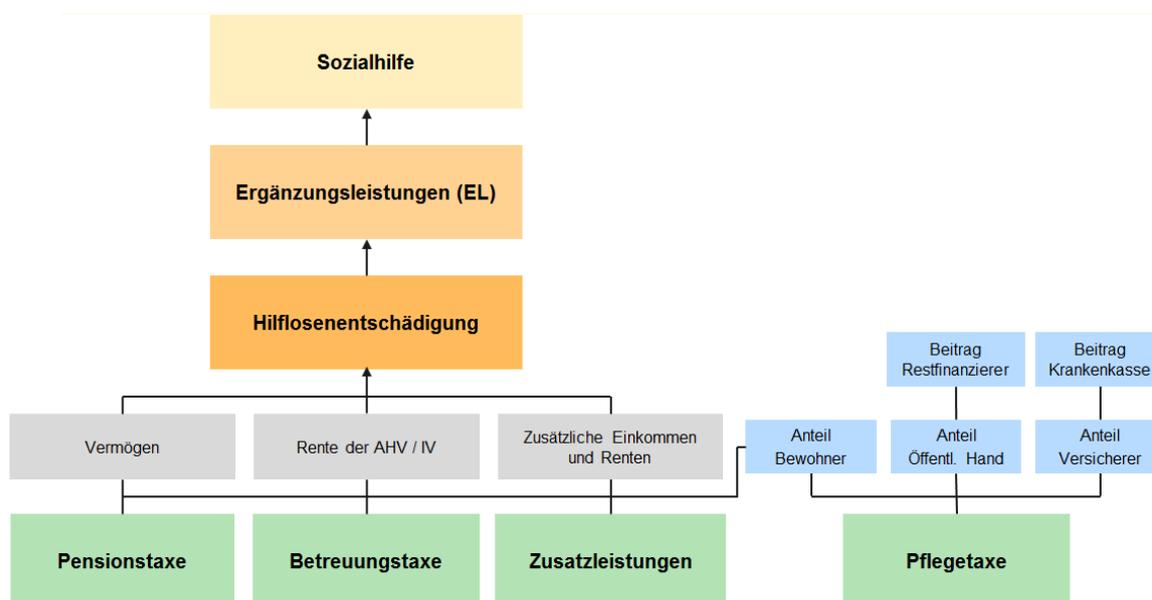
## Zusatzleistungen

Einmalige Pauschalen, private Auslagen sowie weitere persönliche Leistungen, die nicht mit der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

## Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Kosten des Heimaufenthaltes und der Heimpflege hat grundsätzlich der Heimbewohner und die Heimbewohnerin zu tragen. Und zwar mit folgenden Komponenten:

- Rente der AHV/IV
- Zusätzliche Einkommen und Renten
- Vermögen
- Beitrag Restfinanzierer
- Beitrag Krankenkasse
- Hilflosenentschädigung
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Sozialhilfe



### Rente der AHV/IV (1. Säule)

Die AHV oder IV-Rente wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.



### **Zusätzliche Einkommen und Renten (2. + 3. Säule)**

Zusätzliche Einnahmen wie z.B. Renten der Pensionskasse (2. Säule) oder der dritten Säule wie auch weitere Einkommen wie z.B. Unfallrenten, Sparzinsen und sonstige Vermögenserträge werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet.

### **Vermögen**

Jeder Person, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, steht ein sogenannter Vermögensfreibetrag zu. Für Alleinstehende liegt dieser derzeit bei 100'000 Franken, für Ehepaare beträgt er 200'000 Franken. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet. Man spricht vom "Vermögensverzehr".

### **Beitrag der Krankenkasse**

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen).

Dieser Beitrag wird Ihnen bereits bei der Rechnung gutgeschrieben, da das Inkasso direkt über die Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth getätigt wird.

### **Beitrag der Restfinanzierung**

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Nebst dem Anteil der Krankenkassen haben die Betroffenen noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 23.00 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden vom Staat sprich dem Kanton übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Vergütung (Beitrag „Öffentliche Hand“) an die Pflegekosten bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung über die AHV-Zweigstelle, diese Anmeldung erübrigt sich für alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Bitte informieren Sie die AHV-Zweigstelle über jede Änderung der BESA-Stufe, damit die Leistungen gegebenenfalls angepasst werden.

➔ *Formular: Anmeldung Übernahme der Pflegekosten bei Langzeitpflege im Heim (einsenden mit Heimrechnung und Abrechnung der Krankenkasse)*

### **Hilflosenentschädigung**

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn: sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind, die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat und kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.



Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.

➔ *Formular: Anmeldung Hilflosenentschädigung AHV*

### **Ergänzungsleistungen**

Kann der Heimaufenthalt durch die bisher aufgeführten Mittel nicht finanziert werden, kommt die Ergänzungsleistung zur AHV oder IV-Rente zum Tragen.

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus um die Heimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer den minimalen Lebensbedarf zu decken.

Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Übersteigt das Vermögen von Alleinstehenden den Betrag von Fr. 100'000.- und von Ehepaaren Fr. 200'000.- wird das Vermögen in die Berechnung der EL miteinbezogen.

Die Heimplatzbeschränkung der Ergänzungsleistungen für die Pensions- und Betreuungskosten liegt ab 01.01.2024 bei Fr. 190.00 pro Tag für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

➔ *Formular: Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente*

Gut zu wissen

Über die Ergänzungsleistungen werden teilweise zweckmässige Zahnbehandlungen oder Kostenbeteiligungen an die Krankenkasse (Franchise und Selbstbehalt) vergütet. Informieren Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse.

➔ *Merkblatt: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL*

### **Sozialhilfe**

Je nach Situation der betroffenen Person kann es vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel, sowie die oben erwähnten verschiedenen Finanzierungshilfen, die Kosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Bitte beachten Sie: Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht erst, wenn das Vermögen (Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten) unter den Freibetrag von Fr. 4'000.- (Einzelpersonen) fällt.

➔ *Formular: Antrag wirtschaftliche Unterstützungshilfe (Sozialhilfe) der Gemeinde Arth*



## Weitere hilfreiche Informationen

### Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren

Die Alterszentren gelten für die Radio- und Fernsehgebühr als Kollektivhaushalt. Wenn Sie beim Einwohneramt bei uns gemeldet sind, zahlen Sie keine individuelle Abgabe. Für Bewohnerinnen und Bewohner die zwar im Alterszentrum wohnen, beim Einwohneramt jedoch nicht gemeldet sind (Bitte beachten Sie die Meldepflicht), besteht weiterhin die Pflicht zur Bezahlung der Radio- und Fernsehgebühren.

### Steuererklärung:

Gemäss der Wegleitung und Hilfsformular 9/9.1 der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz ergibt sich im Zusammenhang mit den Heimkosten folgendes: Die Pflege- und Betreuungskosten können in Abzug gebracht werden. In der Regel gelten die Heimkosten (Pensionstaxe) sowie die Haushaltshilfen als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. Ab Pflegestufe 4 können wegen dauernder Pflegebedürftigkeit die Heimkosten (Pensionstaxe) zu zwei Dritteln (ein Drittel gilt als Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind in der Regel Lebenshaltungskosten des täglichen Bedarfs wie Coiffeur, TV/Telefon, Taxidienste usw.

### Geltendmachung der Beiträge:

Beitrag Restfinanzierer

- ➔ *Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.*  
*Liegt Ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz bitten wir Sie uns eine schriftliche Bestätigung/Verfügung der zuständigen AHV-Zweigstelle für eine Direktabrechnung zu senden.*

Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen (EL)

- ➔ *Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.*

Sozialhilfe

- ➔ *Wohnsitzgemeinde*



## Weiterführende Beratungsstellen

**Stiftung Pflegezentren**  
**Gemeinde Arth**  
Sekretariat  
Mythenstrasse 2  
6410 Goldau

Tel. 041 859 09 59  
Fax. 041 859 09 58  
info@pflegezentren-arth.ch

**Ausgleichskasse Schwyz**  
IV-Stelle Schwyz  
Rubiswilstrasse 8  
Postfach 53  
6431 Schwyz

Tel. 041 819 04 25  
Fax 041 819 05 25  
info@aksz.ch

**Pro Senectute**  
Beratungsstelle Innerschwyz  
Bahnhofstrasse 29  
Postfach 453  
6440 Brunnen

Tel. 041 825 13 83  
beratungsstelle@sz.pro-  
senectute.ch

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.